



Exhibit B-2: EU Privacy Annex (DPA)
(Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

DATA PROCESSING AGREEMENT	VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG
<p>This data processing agreement (the "DPA") is executed as an amendment upon the date of the last signature ("DPA Effective Date") by Coupa Software, Inc. ("Coupa") and the customer identified below ("Customer") to amend the master subscription agreement governing the use of the Coupa Platform and Hosted Applications by Customer (the "Agreement").</p>	<p>Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (die "AVV") wird am Datum der letzten Unterschrift ("Stichtag der AVV") von Coupa Software, Inc. ("Coupa") und dem untenstehend genannten Kunden ("Kunde") ausgefertigt und gilt als Anpassung des Rahmenvertrages über die Nutzung der Coupa-Plattform und der gehosteten Anwendungen durch den Kunden ("Master Subscription Agreement" oder "Vertrag").</p>
<p>This DPA is incorporated into and subject to the Agreement (and the limitation of liabilities set forth therein shall apply to this DPA) and reflects the parties' agreement with respect to the processing of personal data within Customer Data under the Agreement. If there is a conflict between this DPA and the Agreement, this DPA shall control. To the extent applicable and required by applicable data protection laws, the Standard Contractual Clauses, set forth as <u>Exhibit A</u>, form an integral part of this DPA. Capitalized terms used but not defined in this DPA will have the meaning provided in the Agreement.</p>	<p>Diese AVV ist Bestandteil des und unterliegt dem Vertrag (und die darin festgelegte Haftungsbeschränkung gilt für diese DPA) und stellt die Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Kundendaten ("Customer Data") gemäß dem Vertrag dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AVV und des Vertrags haben die Bestimmungen dieser AVV Vorrang. Sofern gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen anwendbar und erforderlich, sind die Standardvertragsklauseln, wie in <u>Anlage A</u> festgelegt, Bestandteil dieser AVV. Sollte in dieser AVV die Definition eines Begriffs fehlen, so hat dieser Begriff die im Vertrag niedergelegte Bedeutung.</p>
<p>1. Definitions. Except as stated otherwise herein, the terms "<i>personal data</i>", "<i>data subject</i>", "<i>processing</i>", "<i>controller</i>" and "<i>processor</i>" will have the meanings ascribed to them in Article 4 of Regulation (EU) 2016/679 ("GDPR"). The term "Data Protection Law(s)" shall include Regulation (EU) 2016/679 ("GDPR") and the UK Data Protection Act 2018 ("UK GDPR"), as applicable. Where a specific reference is made to GDPR it shall be understood to be referring to the equivalent requirement under the UK GDPR, <i>mutatis mutandis</i>.</p>	<p>Begriffsbestimmungen. Soweit hierin nicht anders angegeben, haben die Begriffe "<i>personenbezogene Daten</i>", "<i>betreffene Person</i>", "<i>Verarbeitung</i>", "<i>Verantwortlicher</i>" und "<i>Auftragsverarbeiter</i>" die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") niedergelegte Bedeutung. Der Begriff "Datenschutzgesetz(e)" umfasst die Verordnung (EU) 2016/679 ("GDPR") und den UK Data Protection Act 2018 ("UK GDPR"), soweit anwendbar. Wenn ein spezifischer Verweis auf die GDPR erfolgt, ist dies als Verweis auf die entsprechende Anforderung gemäß der UK GDPR zu verstehen, <i>mutatis mutandis</i>.</p>
<p>2. Term. This DPA will take effect on the DPA Effective Date and automatically terminate following the expiry or termination of the Agreement.</p>	<p>Laufzeit. Diese AVV tritt am Stichtag der AVV in Kraft und endet automatisch bei Ablauf oder Beendigung des Vertrags.</p>
<p>3. Information Security Program and Related Matters. Coupa has implemented an information security program consisting of policies and procedures that define how system information is entered, managed, and protected. Coupa's current security program is further specified in <u>Annex II</u> to <u>Exhibit A</u>. Coupa shall monitor, analyze, and respond to security incidents in a timely manner in accordance with Coupa's standard operating procedure, which sets forth the steps that Coupa employees must take in response to a threat or security incident. Customer shall promptly apply any subscription service upgrade that Coupa determines is necessary to maintain the security, performance or availability of the subscription service and shall in general comply with Coupa's upgrade policy.</p>	<p>Informationssicherheitsprogramm und damit verbundene Themen. Coupa hat ein Informationssicherheitsprogramm eingeführt, welches Richtlinien und Verfahren beinhaltet, die festlegen wie Systeminformationen eingegeben, verwaltet und geschützt werden. Das aktuelle Sicherheitsprogramm von Coupa wird in <u>Anhang II</u> zu <u>Anlage A</u> näher erläutert. Coupa wird Sicherheitsvorfälle überwachen, analysieren und zeitnah auf diese reagieren, jeweils in Einklang mit den Standardabläufen von Coupa, in welchen die Schritte festgelegt sind, die Mitarbeiter von Coupa im Falle einer Sicherheitsbedrohung oder eines Sicherheitsvorfalls unternehmen müssen. Der Kunde wird unverzüglich Upgrades anwenden, die Coupa zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leistung oder Verfügbarkeit der Leistungen als erforderlich erachtet, und er wird die Upgrade-Richtlinien von Coupa generell einhalten.</p>



Exhibit B-2: EU Privacy Annex (DPA)
(Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

<p>4. Affected Persons/Categories of Data. Users and business partner personnel designated by Customer are affected by the collection, processing or use of personal data. The categories of personal data processed hereunder are specified in <u>Annex I</u> to <u>Exhibit A</u>. Unless otherwise agreed by the parties in writing, no Restricted Information as defined in the Agreement, shall be processed under the Agreement.</p>	<p>Betroffene Personen/Datenkategorien. Nutzer („User“) und Mitarbeiter von durch den Kunden benannten Geschäftspartnern sind von der Erhebung, Verarbeitung oder der Nutzung der personenbezogenen Daten betroffen. Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in <u>Anhang I</u> zu <u>Anlage A</u> spezifiziert. Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden im Rahmen des Vertrags keine Zugriffsbeschränkten Informationen („Restricted Information“ wie im Vertrag definiert) verarbeitet.</p>
<p>5. Personnel. Coupa will ensure (a) that its personnel with access to Customer Data have committed themselves to confidentiality or are under an appropriate statutory obligation of confidentiality and (b) that such personnel are adequately instructed in the appropriate handling of personal data. Coupa shall implement measures to restrict access to personal data as set out in <u>Annex II</u> to <u>Exhibit A</u>.</p>	<p>Mitarbeiter. Coupa gewährleistet, dass (a) seine Mitarbeiter, die Zugriff auf Kundendaten haben, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben bzw. einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und dass (b) diese Mitarbeiter in Bezug auf die Handhabung der personenbezogenen Daten angemessen geschult sind. Coupa wird Maßnahmen ergreifen, die den Zugriff auf personenbezogene Daten einschränken, wie in <u>Anhang II</u> zu <u>Anlage A</u> festgelegt.</p>
<p>6. Audit Rights. Coupa shall make available to the Customer all information necessary to demonstrate compliance with the obligations laid down in Article 28 GDPR, in particular, by making available annual compliance reports at https://get.coupa.com/Compliance-Reports_Request-Report.html (or another successor site as designated by Coupa). If Customer wishes to carry out further audit activities, Customer shall provide Coupa and its subprocessors with as much notice as possible if it exercises any of its audit rights under Data Protection Law or, as applicable, according to the Standard Contractual Clauses and shall pay Coupa and its subprocessors reasonable administrative costs and expenses for engaging and complying with any on-site audit, unless such audit shows that Coupa is in material breach with its obligations under this DPA.</p>	<p>Auditrechte. Coupa wird dem Kunden sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 28 DSGVO erforderlich sind, insbesondere durch die Bereitstellung jährlicher Compliance-Berichte zum Herunterladen unter https://get.coupa.com/Compliance-Reports_Request-Report.html (oder von einer von Coupa festgelegten Nachfolger-Website). Der Kunde wird Coupa und seine Unterauftragsverarbeiter so weit wie möglich im Voraus informieren, sollte er seine Auditrechte gemäß der AVV oder, falls zutreffend, gemäß den Standardvertragsklauseln, ausüben und Coupa und seinen Unterauftragsverarbeitern angemessene Verwaltungskosten und Ausgaben für die Durchführung und Einhaltung eines Vor-Ort-Audits erstatten, es sei denn, es stellt sich bei einem solchen Audit heraus, dass Coupa einen wesentlichen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß dieser AVV begangen hat.</p>
<p>7. Sub-processing. Coupa uses sub-processors listed under https://success.coupa.com/subprocessors (or another successor site as designated by Coupa). Customer hereby consents to Coupa engaging new sub-processors subject to Clause 9 of <u>Exhibit A</u>.</p> <p>Coupa shall provide Customer in due time with prior notice of any new sub-processor. Customer shall notify Coupa promptly in writing within 10 business days after receipt of such notice if the Customer has a reasonable basis to object to the use of new sub-processor. For the avoidance of doubt, the Customer hereby acknowledges that the use of a new sub-processor shall be deemed acceptable if Coupa has procured: (i) the same or greater level of protection of personal data by imposing the same or greater obligations as set out in this DPA on each new sub-processor by way of a written contract; and (ii) that the relevant sub-processor will implement and use</p>	<p>Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter. Coupa nutzt die unter https://success.coupa.com/subprocessors (oder auf einer anderen von Coupa festgelegten Nachfolger-Website) aufgelisteten Unterauftragsverarbeiter („Subprocessor“). Der Kunde stimmt hiermit zu, dass Coupa gemäß Klausel 9 von <u>Anlage A</u> neue Unterauftragsverarbeiter einsetzen darf.</p> <p>Coupa informiert den Kunden rechtzeitig im Voraus über jeden neuen Unterauftragsverarbeiter. Der Auftraggeber hat Coupa unverzüglich innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich zu benachrichtigen, wenn er einen angemessenen Grund hat, dem Einsatz eines neuen Unterauftragsverarbeiters zu widersprechen. Um Zweifel auszuschließen, erkennt der Kunde hiermit an, dass die Verwendung eines neuen Unterauftragsverarbeiters als akzeptabel gilt, wenn Coupa Folgendes sichergestellt hat (i) das gleiche oder ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten, indem jedem neuen</p>



Exhibit B-2: EU Privacy Annex (DPA)
(Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

<p>appropriate technical and organizational measures which meet or exceed the requirements of applicable Data Protection Law. Notwithstanding the foregoing, if Customer reasonably objects to the appointment of another sub-processor, the parties will come together in good faith to discuss an appropriate solution.</p>	<p>Unterauftragsverarbeiter durch einen schriftlichen Vertrag die gleichen oder weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden, wie sie in dieser AVV festgelegt sind; und (ii) dass der betreffende Unterauftragsverarbeiter angemessene technische und organisatorische Maßnahmen einführt und verwendet, die die Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfüllen oder übertreffen. Ungeachtet des Vorstehenden werden sich die Parteien nach Treu und Glauben zusammensetzen, um eine angemessene Lösung zu erörtern, wenn der Kunde berechnigte Einwände gegen die Beauftragung eines anderen Unterauftragsverarbeiters erhebt.</p>
<p>8. Processing of Customer Data. With respect to personal data within Customer Data under this DPA, the parties agree that Customer is the controller and Coupa is a processor. Customer will comply with its obligations as a controller and Coupa will comply with its obligations as a processor under the Agreement and this DPA. Coupa will only process Customer Data in fulfilling its obligations under the Agreement, such as, without limitation, providing and supporting Customer's usage of the subscription service, detecting, and addressing security and technical issues, and responding to support requests. The processing of Customer Data only takes place within the framework of the Agreement and according to the instructions of Customer. In particular, the collected, processed or used data may only be corrected, deleted, or blocked on instructions of Customer. Backup copies are created, if they are necessary to ensure proper data processing, or reproduction processes that are necessary in order to ensure compliance with regulatory retention requirements. All instructions must be issued in writing. Coupa shall immediately inform the Customer if, in its opinion, an instruction violates the GDPR or other applicable data protection regulations.</p>	<p>Verarbeitung von Kundendaten. In Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der Kundendaten gemäß dieser AVV vereinbaren die Parteien, dass der Kunde der Verantwortliche und Coupa ein Auftragsverarbeiter ist. Der Kunde wird seinen Verpflichtungen als Verantwortlicher und Coupa seinen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß dem Vertrag und dieser AVV nachkommen. Coupa verarbeitet personenbezogene Daten innerhalb der Kundendaten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, wie beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf, die Bereitstellung und Unterstützung der Nutzung der Leistungen, Erkennung und Lösung von Sicherheitsproblemen sowie von technischen Problemen und die Reaktion auf Support-Anfragen. Die Verarbeitung von Kundendaten findet ausschließlich im Rahmen des Vertrags sowie in Einklang mit den Weisungen des Kunden statt. Insbesondere dürfen die erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten nur auf Weisung des Kunden korrigiert, gelöscht oder gesperrt werden. Sicherheitskopien werden erstellt, wenn dies notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung oder Wiederherstellungsverfahren zu gewährleisten, um die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sicherzustellen. Sämtliche Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Coupa wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn Coupa der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere geltenden Datenschutzvorschriften verstößt.</p>
<p>9. Data Subject Access Requests. Coupa will provide reasonable assistance to Customer in the fulfillment of Customer's obligation to respond to data subject requests, referred to in Chapter 3 (Rights of the data subject) of the GDPR, for the personal data stored on the Coupa Platform used to provide the services. If a data subject raises a request directly with Coupa, Coupa will promptly pass this request to Customer.</p>	<p>Auskunftsanfragen von betroffenen Personen. Coupa unterstützt den Kunden im zumutbaren Rahmen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, Anfragen von betroffenen Personen, wie in Kapitel 3 (Rechte der betroffenen Person) der DSGVO festgelegt, für die personenbezogenen Daten, die auf der Plattform von Coupa gespeichert werden, die für die Erbringung der Leistungen genutzt werden. Sollte eine betroffene Person eine Anfrage direkt von Coupa richten, leitet Coupa diese Anfrage unverzüglich an den Kunden weiter.</p>
<p>10. Assistance, Reporting and Impact Assessments. Coupa will provide reasonable assistance to Customer in complying with the obligations concerning the security of personal data, reporting requirements for data breaches, data protection impact assessments and prior</p>	<p>Unterstützung, Anzeige und Einschätzung von Auswirkungen. Coupa unterstützt den Kunden im zumutbaren Rahmen bei der Einhaltung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit der personenbezogenen Daten, die Anzeige von Datenschutzverstößen, die Einschätzung der Auswirkungen auf den Datenschutz und bei vorherigen</p>



Exhibit B-2: EU Privacy Annex (DPA)
(Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

<p>consultations, referred to in Articles 32 to 36 of Regulation (EU) 2016/679.</p>	<p>Konsultationen, auf welche in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2016/679 Bezug genommen wird.</p>
<p>11. Breach Notification. Coupa shall report to Customer's support contacts designated in Coupa's customer support portal the accidental or unlawful destruction, loss, alteration, unauthorized disclosure of, or access to, personal data within Customer Data ("Breach") within 24 hours, after Coupa determines that a Breach has occurred, unless restricted by law. Accordingly, Coupa shall share information about the nature and consequences of the Breach that is reasonably requested by Customer to enable it to notify affected individuals, government agencies and/or credit bureaus. Customer has sole control over the content of Customer Data that it enters into the subscription service and is solely responsible for determining whether to notify impacted Data Subjects (defined below) and the applicable regulatory bodies or enforcement commissions and for providing such notice. Customer shall ensure that the support contacts designated in Coupa's customer support portal be current and ready to receive any breach notification from Coupa.</p>	<p>Meldung eines Verstoßes. Coupa meldet dem im Coupa Kundensupportportal hinterlegten Ansprechpartner des Kunden den/die versehentliche/n oder unrechtmäßige/n Vernichtung, Verlust, Änderung, Weitergabe von, bzw. Zugriff auf, personenbezogene/n Daten („Verstoß") innerhalb von 24 Stunden nachdem der Verstoß von Coupa festgestellt wurde, sofern nicht durch geltendes Recht eingeschränkt. Dementsprechend wird Coupa Informationen zur Art und zu den Auswirkungen des Verstoßes mitteilen, die im angemessenen Umfang vom Kunden angefragt werden, um betroffene Personen, Regierungsbehörden bzw. Wirtschaftsauskunfteien verständigen zu können. Der Kunde hat die alleinige Kontrolle über den Inhalt von personenbezogenen Daten, die er auf die Plattform eingibt, und ist allein verantwortlich für die Entscheidung über eine Benachrichtigung der jeweiligen betroffenen Personen (wie untenstehend definiert) und der entsprechenden Aufsichtsbehörden oder Vollzugsbehörden und für die Veranlassung einer solchen Benachrichtigung. Der Kunde muss sicherstellen, dass der im Coupa Kundensupportportal eingetragene Ansprechpartner aktuell und in der Lage ist, Mitteilungen über Verletzungen von Coupa zu erhalten.</p>
<p>12. Return and Deletion of Customer Data. The return and deletion of Customer Data after the termination of the Agreement shall be in accordance with Clause 8.5 of Exhibit A.</p>	<p>Rückgabe und Löschung von Kundendaten. Die Rückgabe und Löschung von Kundendaten nach der Beendigung des Vertrags erfolgt in Einklang mit Klausel 8.5 von Anlage A.</p>
<p>13. Translation. The German language version of this DPA is a translation from the English original. In case of conflict the English language version shall prevail.</p>	<p>Übersetzung. Die deutschsprachige Version dieser AVV ist eine Übersetzung aus dem englischen Original. Im Falle eines Konflikts ist die englischsprachige Version maßgebend.</p>



Exhibit B-2: EU Privacy Annex (DPA)
(Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

ACKNOWLEDGED AND AGREED TO / ZUSTIMMEND ZUR KENNTNIS GENOMMEN:

“Customer” / „Kunde“:

Coupa Software, Inc., on its own behalf and as agent for and on behalf of Coupa Affiliates who are processing Customer Data / handelnd für sich selbst und als Vertreter für und im Auftrag von verbundenen Unternehmen von Coupa, die Kundendaten verarbeiten.

Address / Adresse:

.....

1855 S. Grant Street., San Mateo, CA 94402, USA

Signature / Unterschrift:

.....

DocuSigned by:
Jon Stueve
128BCF74AAF2405...

Name / Name:

.....

Jon Stueve

Title / Titel:

.....

Chief Legal Officer

Date / Datum:

.....

Privacy contact / Kontaktperson:

.....

privacy@coupa.com

Supervisory authority / Aufsichtsbehörde:

.....


ANLAGE A - STANDARDVERTRAGSKLAUSELN - MODUL 2

ABSCHNITT I

Klausel 1
Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (1) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- b) Die Parteien:
 - i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
 - ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),
 haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.
- c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2
Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 3
Drittbegünstigte

- a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
 - i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7
 - ii) Klausel 8 — Modul eins: Klausel 8.5 Buchstabe e und Klausel 8.9 Buchstabe b Modul zwei: Klausel 8.1 Buchstabe b, Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d und e Modul drei: Klausel 8.1 Buchstaben a, c und d und Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d, e, f und g Modul vier: Klausel 8.1 Buchstabe b und Klausel 8.3 Buchstabe b
 - iii) Klausel 9 — Modul zwei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e Modul drei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e



- iv) Klausel 12 — Modul eins: Klausel 12 Buchstaben a und d Module zwei und drei: Klausel 12 Buchstaben a, d und f
 - v) Klausel 13
 - vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e
 - vii) Klausel 16 Buchstabe e
 - viii) Klausel 18 — Module eins, zwei und drei Klausel 18 Buchstaben a und b Modul vier: Klausel 18
- b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

Klausel 4
Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

Klausel 5
Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6
Beschreibung der Datenübermittlung(en)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

Klausel 7
Kopplungsklausel

- nicht verwendet -

ABSCHNITT II — PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 8**Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

8.1. Weisungen

- a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann solche Weisungen während der gesamten Vertragslaufzeit erteilen.
- b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

8.2. Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e), sofern keine weiteren Weisungen des Datenexporteurs bestehen.

8.3. Transparenz

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4. Richtigkeit

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

8.5. Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu



der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

8.6. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem meldet der Datenimporteur dem Datenexporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.
- d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

8.7. Sensible Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.



8.8. Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union (4) ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

- i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
- ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet,
- iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

8.9. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.
- b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen, und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
- d) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens 10 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.



- b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. (8) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.
- e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur — sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein — das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Klausel 10**Rechte betroffener Personen**

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.
- b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.
- c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

Klausel 11**Rechtsbehelf**

- a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,



- i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
 - ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

Klausel 12

Haftung

- a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.
- c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenexporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.
- e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

Klausel 13

Aufsicht

- a) [*Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist:*]
Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat.]

Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen.]

Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

ABSCHNITT III — LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

Klausel 14

Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

- a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
- b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
 - ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien, (12)
 - iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.



- c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.
- f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

Klausel 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten

15.1. Benachrichtigung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
 - i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
 - ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).



- d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2. Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
 - ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
 - iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem



Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Von dem in der EU ansässigen Datenexporteur erhobene personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen unverzüglich vollständig gelöscht werden, einschließlich aller Kopien.] Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

Klausel 17 **Anwendbares Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte als Drittbegünstigte zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht der BRD ist.

Klausel 18 **Gerichtsstand und Zuständigkeit**

- a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- b) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dies die Gerichte in dem EU-Mitgliedstaat sind, in dem sich der Hauptsitz oder die Hauptniederlassung des Kunden in der EU befindet.
- c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

**Anlage - ANHANG I****A. LISTE DER PARTEIEN**

Datenexporteur(e): Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen, die die Gehostete Applikationen nutzen (weitere Einzelheiten siehe Unterschriftenfeld).

Datenimporteure: Coupa (Details siehe Unterschriftenfeld)

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNGKategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

Benutzer des Datenexporteurs und Personal der (potenziellen) Geschäftspartner des Datenexporteurs.

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

a) Daten der Nutzer des Datenexporteurs:

- E-Mail-Adresse
- Vorname/Zuname/Nachname
- Optional: Spitzname, Passbild, Mitarbeiter ID, Telefon- und/oder Faxnummer, Rechtsbereich und Kostenstelle

b) Kontaktdaten des Geschäftspartners des Datenexporteurs:

- E-Mail-Adresse
- Vorname/Zuname/Nachname
- Optional: Telefon- und/oder Faxnummer

c) Weitere personenbezogene Daten gemäß Konfiguration der gehosteten Anwendungen durch den Datenexporteur

Übermittelte sensible Daten

Es werden keine sensiblen Daten vom Datenexporteur übermittelt.

Häufigkeit der Übermittlung (z.B., ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)

Die Datenübermittlung erfolgt kontinuierlich.

Art der Verarbeitung / Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Der Datenimporteur wird dem Datenexporteur eine Cloud-Lösung für die Verwaltung von Geschäftsausgaben zur Verfügung stellen, um die Optimierung der Transaktions- und Betriebsabläufe des Datenexporteurs zu unterstützen. Der Datenimporteur bietet einen 24x7x365-Support und verfügt über Supportzentren im EWR, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Indien. Im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten benötigen Coupa und seine Unterauftragsverarbeiter möglicherweise Zugang zu Kundendaten, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

Die Instanz des Datenexporteurs auf der Coupa-Plattform wird in einem Rechenzentrum eines Drittanbieters in der Region gehostet, die im entsprechenden Auftragsformular angegeben ist. Die Kontaktdaten der Lieferanten des Datenexporteurs werden zentral im Coupa Supplier Portal (<https://supplier.coupa.com/>) gehostet.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Während der Laufzeit des Abonnements und vorbehaltlich des Lösungsprozesses für Datensicherungen von Coupa, was bedeutet, dass verbleibende Datensicherungen spätestens zwei (2) Jahre nach der Beendigung gelöscht werden.

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

Im Rahmen der Bereitstellung der Coupa-Plattform, der jeweiligen Dienstleistung und der Gehosteten Applikationen, einschließlich des technischen Supports, benötigen Coupa und seine Unterauftragsverarbeiter möglicherweise Zugang zu den personenbezogenen Daten, die vom Datenexporteur in die Datenbank von Coupa eingegeben werden. Weitere Informationen zu



Subprozessoren, die von Coupa bei der Bereitstellung des Dienstes verwendet werden, finden Sie unter <https://success.coupa.com/subprocessors>.

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Weitere Details finden Sie im Unterschriftenfeld.

Anlage - ANHANG II

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN,
EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Siehe Anlage A-3 (Maßnahmen für die Datensicherheit) des Vertrages.
